

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an örtliche Vereine und Träger von Jugendheimen

Die Gemeinde Hagen a.T.W. sieht es als ihre Aufgabe an, durch die Bereitstellung entsprechender Mittel die Vereins- und insbesondere die Jugendarbeit in Hagen a.T.W. zu fördern. Die Vereine und freien Träger sollen durch die gemeindlichen Zuschüsse in die Lage versetzt werden, neben ihren besonderen Aufgaben in freier Verantwortung Aufgaben im Dienst der Gesellschaft wahrzunehmen.

I. Laufender Zuschuss

Die in das vom zuständigen Ratsgremium aufgestellte Verzeichnis aufgenommenen Vereine und Verbände erhalten jährlich einen Zuschuss entsprechend dem Zuteilungsschlüssel. Die Bewertung wird nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen:

1. Pflege des Vereinslebens und der Geselligkeit
2. Kulturelle Aufgaben
Hierunter fallen:
 - 2.1 Konzerte
 - 2.2 Theateraufführungen
 - 2.3 folkloristische Aufführungen
 - 2.4 Ausstellungen
 - 2.5 Pflege des Sports
3. Öffentlichkeitsarbeit
Diese liegt vor,
 - 3.1 wenn Vereine, Verbände und Institutionen bei von der Gemeinde getragenen Veranstaltungen mitwirken.
 - 3.2 wenn Bildungsarbeit geleistet wird
 - 3.3 wenn Veranstaltungen durchgeführt werden, die der Öffentlichkeit zugänglich sind
4. Besondere Sozialarbeit
5. Umweltschutzaufgaben
6. Jugendarbeit
7. Angebote für Familien
8. Mitgliederzahl

II. Kulturelle Veranstaltungen

Entstehen bei öffentlichen und kulturellen Veranstaltungen einem Verein oder einer Institution trotz angemessener Eintrittsgelder Fehlbeträge, so kann durch die Gemeinde nach Überprüfung durch die Verwaltung und den Fachausschuss nach Rechnungslegung ein angemessener Anteil des Fehlbetrages erstattet werden.

Interne Vereinsfeste (Stiftungsfeste, Jubelfeste und Mitgliederversammlungen) sowie kulturelle Darbietungen im Rahmen oben genannter Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.

III. Begegnungen mit Gruppen aus und in Wustrow und Barczewo

Zuschussbetrag:	5,50 € je Tag und Teilnehmer nach Wustrow 11,00 € je Tag und Teilnehmer nach Barczewo
Minstdauer:	2 Tage
Mindestteilnehmerzahl:	5 Personen
Abrechnungsunterlagen:	1. Antrag 2. Aufenthaltsbestätigung 3. eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste 4. Begegnungsprogramm

Sonderregelung: Schulen sind in die Bezuschussung mit aufgenommen, wenn es sich um eine Fahrt nach Barczewo handelt.

Sofern bei einem Schüleraustausch mindestens 10 aber weniger als 30 Personen teilnehmen, wird ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 11,00 € pro Tag und fehlendem Teilnehmer gezahlt. Vereinen kann auf gesondertem Antrag ein entsprechender Zuschuss analog gezahlt werden.

IV. Besondere Regelungen für jugendpflegerische Maßnahmen

Allgemeine Verfahrensregeln

Die nachstehend aufgeführten Richtlinienbeträge werden Vereinen und Trägern von Jugendheimen aus der Gemeinde Hagen a.T.W. gewährt, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zuwendungen werden nur für Personen mit Wohnsitz in Hagen a.T.W. gewährt. Ein Zuschuss zu jugendpflegerischem Material wird nur gewährt, sofern die Anschaffung als notwendig und in der Höhe als angemessen anzusehen ist. Zuschüsse zu jugendpflegerischem Material für Jugendheime werden ausschließlich dem Träger gewährt.

Schulen sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.

Je angefangene 8 Teilnehmer – einschließlich Gruppenleiter – wird ein Gruppenleiter angerechnet. Bei gemischten Gruppen werden mindestens eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter gefördert.

In begründeten Fällen können auf Antrag 75% des Zuschusses als Abschlagszahlung vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden. Hierfür sind ein schriftlicher Antrag und die voraussichtliche Teilnehmerliste einzureichen.

Antragsverfahren

Der Gemeinde Hagen a.T.W. sind vor Durchführung der Maßnahme Durchschriften der an den Landkreis zu richtenden Anträge zuzuleiten.

Bezuschussungsmöglichkeiten

1. Wandern, Fahrten und Lager im Inland

Zuschussbetrag:	1,35 € je Tag und Teilnehmer Gruppenleiter, die Inhaber der Juleica oder eines Übungsleiterscheines (Ausbildungsniveau C) sind, erhalten je Tag einen Zuschuss in Höhe von 2,00 €. Die obere Altersgrenze entfällt. Gefördert wird ein Gruppenleiter je angefangene 8 Teilnehmer.
Minstdauer:	4 Tage; der An- und Abreisetag werden als 1 Tag gezählt und bezuschusst.
Höchstdauer:	21 Tage
Höchstalter für Teilnehmer:	26 Jahre
Mindestteilnehmerzahl:	5 Personen
Abrechnungsunterlagen:	1. Antrag 2. Aufenthaltsbestätigung 3. eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste

2. Wandern, Fahrten und Lager im Ausland

Zuschussbetrag:	1,65 € je Tag und Teilnehmer Gruppenleiter, die Inhaber der Juleica oder eines Übungsleiterscheines (Ausbildungsniveau C) sind, erhalten je Tag einen Zuschuss in Höhe von 2,00 €. Die obere Altersgrenze entfällt. Gefördert wird ein Gruppenleiter je angefangene 8 Teilnehmer.
Minstdauer:	4 Tage; der An- und Abreisetag werden als 1 Tag gezählt und bezuschusst
Höchstdauer:	21 Tage
Alter der Teilnehmer:	7 – 26 Jahre
Mindestteilnehmerzahl:	5 Personen
Abrechnungsunterlagen:	1. Antrag 2. Aufenthaltsbestätigung 3. eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste

3. Internationale Begegnungen

Internationale Jugendarbeit will durch Begegnungen und gemeinsames Engagement Kenntnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln, bestehende Vorurteile abbauen und das Bewusstsein der jungen Menschen vertiefen, sich mitverantwortlich für eine dauerhafte Friedensordnung einzusetzen. Eine Maßnahme kann nur dann als internationale Begegnung gefördert werden, wenn die Partnergruppe genannt, ein gemeinsames Programm ausgearbeitet und mindestens 50% der Programmtage gemeinsam verbracht werden.

Veranstaltungen, die überwiegend anderen Zwecken der Jugendarbeit dienen, sind keine internationalen Jugendbegegnungen in diesem Sinne.

a) Internationale Begegnungen außerhalb Hagens

Zuschussbetrag:	2,30 € je Tag und Teilnehmer/ Gruppenleiter
Minstdauer:	3 Tage; der An- und Abreisetag werden als 1 Tag gezählt und bezuschusst
Höchstdauer:	21 Tage
Alter der Teilnehmer:	6 – 26 Jahre
Mindestteilnehmerzahl:	5 Personen
	Abrechnungsunterlagen:
	1. Antrag
	2. Aufenthaltsbestätigung
	3. eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste
	4. Begegnungsprogramm

b) Internationale Begegnungen innerhalb Hagens

Zuschussbetrag:	1,35 € je Tag und ausländischem Teilnehmer/ Gruppenleiter
Minstdauer:	3 Tage; der An- und Abreisetag werden als 1 Tag gezählt und bezuschusst
Höchstdauer:	21 Tage
Alter der Teilnehmer:	6 – 26 Jahre
Mindestteilnehmerzahl:	5 Personen
Abrechnungsunterlagen:	1. Antrag
	2. Aufenthaltsbestätigung
	3. eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste
	4. Begegnungsprogramm

4. Jugendgruppenleiterlehrgänge

Lehrgänge können nur dann als Jugendgruppenleiterlehrgänge gefördert werden, wenn sie ausschließlich der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Jugendarbeit dienen. Hierbei können sowohl Kurse, die zur Erlangung der Juleica oder eines Übungsleiterscheines (Ausbildungsniveau C) vorgesehen sind, als auch Aufbaulehrgänge gefördert werden. Dem Jugendgruppenleiter müssen Kenntnisse über seine pädagogischen Aufgaben (z.B. Gruppenprozesse, Programmgestaltung) und für ihn wichtige Rechtsfragen (vor allem der Aufsichtspflicht) vermittelt werden. Aufbaulehrgänge können nur dann gefördert werden, wenn mindestens 50% der Teilnehmer eine Juleica oder einen Übungsleiterschein (Ausbildungsniveau C) haben. Die Ausweisnummer ist bei der Abrechnung anzugeben.

Zuschussbetrag:	5,00 € je Teilnehmer/ Gruppenleiter und effektivem Lehrgangstag, höchstens jedoch 50% der Gesamtkosten des Lehrgangs
Mindestdauer:	1 effektiver Lehrgangstag
Mindestalter für Teilnehmer:	14 Jahre
Höchstalter für Teilnehmer:	unbegrenzt
Mindestteilnehmerzahl:	5 Personen
Abrechnungsunterlagen:	1. Antrag 2. Aufenthaltsbestätigung 3. eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste 4. Lehrgangsprogramm 5. Kostenzusammenstellung (mit Rechnungsbelegen)

Für das erstmalige Erlangen einer Juleica oder eines Übungsleiterscheines (Ausbildungsniveau C) wird ein Zuschuss in Höhe von 75 % der Lehrgangsgebühr gewährt, maximal 100 € pro Teilnehmer.

5. Jugendbildungsmaßnahmen

Gefördert werden können Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, religiöser, sportlicher, naturkundlicher und technischer Bildung. Hierbei wird ein in sich geschlossenes Programm mit mindestens 6 Stunden Bildungsarbeit je Tag vorausgesetzt. Tage mit unter 6 Stunden Bildungsvermittlung können anteilig gefördert werden.

Zuschussbetrag:	2,65 € je Teilnehmer/Gruppenleiter und effektivem Lehrgangstag, höchstens jedoch 50% der Gesamtkosten der Bildungsmaßnahme.
Mindestdauer:	1 effektiver Lehrgangstag
Höchstdauer:	6 effektive Lehrgangstage
Mindestteilnehmerzahl:	5 Personen
Alter der Teilnehmer:	7 – 26 Jahre
<u>Ausnahme:</u>	für Jugendgruppenleiter mit Juleica oder ein Übungsleiterschein (Ausbildungsniveau C) gilt kein Höchstalter. Die Ausweisnummer ist bei der Abrechnung anzugeben.
Abrechnungsunterlagen:	1. Antrag 2. Aufenthaltsbestätigung 3. eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste

4. Programm
 5. Kostenzusammenstellung (mit Rechnungsbelegen)
- Parteilpolitischen Jugendverbänden/-gruppen wird für Bildungsmaßnahmen kein Zuschuss gewährt.

Sonderregelung:

6. Vortrags- und Diskussionsabende

Zuschussbetrag:	höchstens 20,00 € je Referent
Mindestdauer:	1 Abend
Höchstalter für Teilnehmer:	25 Jahre
Höchstalter für Gruppenleiter:	unbegrenzt
Mindestteilnehmerzahl:	5 Personen

Filmvorführungen

Zuschussbetrag:	je Filmvorführung 16,50 €
-----------------	---------------------------

7. Material für die Jugendarbeit

Gefördertes Material:	<ol style="list-style-type: none">1. Zelte einschließlich Zubehör2. Vorführgeräte3. Filmleinwände4. Musikinstrumente5. Bücher, Lehrfilme6. Spiele7. Volkstanzkleidung und Uniformen
Zuschussbetrag:	37 % der Anschaffungskosten
Höchstförderung bei Zelten:	1.320,00 € pro Anschaffung
Höchstförderung bei den übrigen Materialien:	880,00 € pro Anschaffung
Antragsverfahren:	<ol style="list-style-type: none">1. formloser Antrag mit Begründung2. Kostenvoranschlag3. Finanzierungsplan

Materialien für die Jugendarbeit dürfen erst dann angeschafft werden, nachdem der Landkreis Osnabrück über den Antrag entschieden hat. Bereits angeschaffte Gegenstände bzw. Materialien werden nicht bezuschusst.

8. Ausstattung der Jugendheime

Für die Ausstattung der Jugendheime wird ein Zuschuss in Höhe von 50% der Anschaffungskosten bzw. Ersatzbeschaffungskosten gewährt. Der Zuschuss beträgt maximal 4.200 € je Jugendheim und Jahr.

9. Ferienspaß – Aktion

Die Gemeinde übernimmt den nicht durch Einnahmen abgedeckten Fehlbetrag anlässlich der jährlichen Ferienspaß – Aktion. Das Ferienspaßprogramm und der sich daraus u.U. ergebene Zuschussbetrag sind vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

Für das Kinderfest wird ein Zuschuss von 1,80 € je Kind gezahlt.

Werden im Rahmen der Ferienspaß-Aktion seitens der Vereine Bildungs- und Erholungsfahrten sowie Wanderungen für alle Bevölkerungsschichten angeboten, so erstattet die Gemeinde auf Antrag und nach Rechnungslegung für Familien, sofern mehr als 2 Kinder aus einer Familie mitfahren, für das 1. und 2. Kind 50 % und vom 3. Kind ab 100 % der Kosten.

V. Bezuschussung Geschirrspülmobil

Die Gemeinde übernimmt die den Vereinen und Verbänden entstehenden Kosten für die Anmietung eines Geschirrspülmobils.

VI. Verwendung des offiziellen Gemeindelogos

Vereine und Verbände, die in ihrem Corporate Design das aktuelle Gemeindelogo verwenden, wird ein einmaliger Zuschuss für die Einbindung des Logos in die Neugestaltung des Vereinsensembles oder in die Außendarstellung des jeweiligen Vereins in Höhe von 250,00 € gezahlt. Diese Förderung kann je Verein nur einmal in Anspruch genommen werden.

Diese Richtlinie tritt mit Verabschiedung durch den Gemeinderat in Kraft.